Abänderung der Verordnung über die übertragbaren Krankheiten vom 4. August 1960

(Vom 19. Januar 1967)

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. § 6 Absatz 1 der Verordnung über die übertragbaren Krankheiten vom 4. August 1960 wird wie folgt abgeändert:

§ 6 Absatz 1. Die Ärzte erhalten für jede in ihren eigenen Praxisräumen und mit Hilfe ihres eigenen Personals durchgeführte Impfung Fr. 4.—. Andere Impfungen, insbesondere Kollektivimpfungen ausserhalb des ärztlichen Sprechzimmers, werden mit je Fr. 3.— entschädigt. Diese Entschädigungen umfassen auch eventuelle Nebenleistungen, wie Verbrauchsmaterial, Mitarbeit von Hilfspersonen und Fahrkosten. Sind für die Immunisierung mehrere Impfungen erforderlich, wird jede gesondert entschädigt.

II. Diese Abänderung tritt auf den 1. Januar 1967 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 19. Januar 1967.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
F. Egger

Der Staatsschreiber:
Dr. Isler